Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

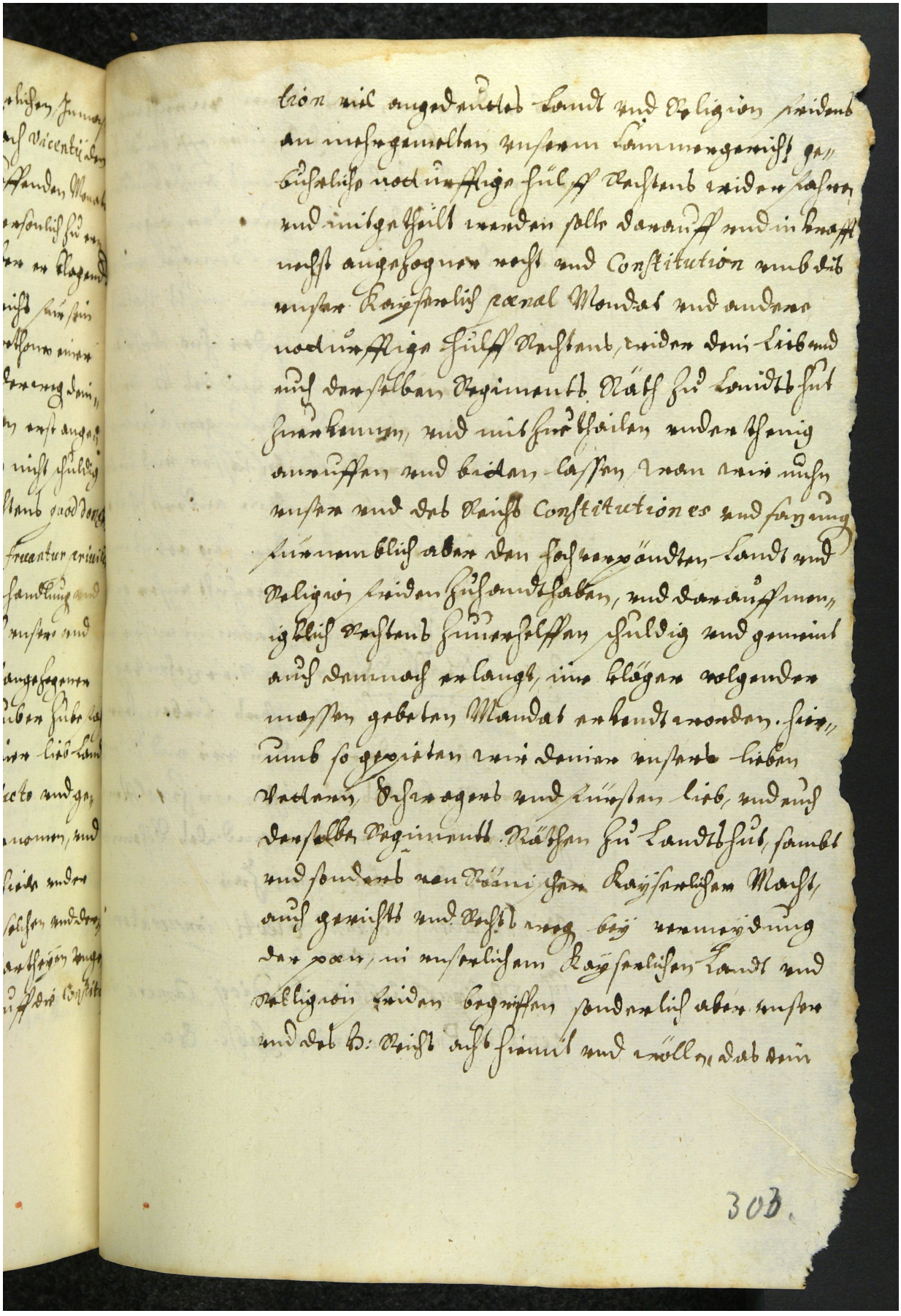

tion mit angedeutet Land und Leuthen / freindt an mehrgemeltem unserem Cammergericht ge / buerliche rechtliche Hülff Beystand leisten / und mitgetheilt werden solle demnach und in krafft / nechst angezogener recht und Constitution und die / unsere Kayserliche general Mandat und andere / rechtliche Hülff Beystand, leisten dem Lieb und / nutz desselben Regiments Rath für Landtsfest / Frankenn, und mehrgedachten andere Ständ / anzuhalten und bedacht, Cassen Wann wir nun / unsere und des Reichs Constitutionen und Ordnung / hierinnen klar aber den Hochgemelten Land und / Leuthen freindt gehandthabt, und dergestalten / ihr klar Beystand Hierinnen schuldig und gemeint / auch demnach verlangt, eine klägere volgender / massen gebetten Mandat verkundt worden. Sein, / und so gemelten wir damit unsere Liebe / Andechtigen, Ehrsamb und Weysen Lieb, und auch / denselben Regiments Räthen für Landtsfest, sambt / und sonderlich unsern Kayserlichen Macht, / auch ernsts und Vesst wegen bey vermeydung / der poen, in unserlichen Kayserlichen Land und / Leuthen freiden begriffen sonderlich aber unsere / und des H. Reichs acht fraindt und willen, das dem

303.